

Präsidium des Nationalrates

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Datum: 18. September 2015
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

Novelle des TKG 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Der VAT vertritt die Interessen der größten Alternativen Netzbetreiber Österreichs aus dem Fest und Mobilfunkbereich und zwar Colt, Hutchison, T-Mobile, Tele2 und UPC.

In der folgenden Stellungnahme äußern wir uns anfänglich zur Gesamtsicht bzw. zum Gesamteindruck der Novelle, bevor wir zu einzelnen Paragraphen Stellung nehmen und abschließend uns erlauben, Formulierungsvorschläge für einige Regelungen zu machen.

Allgemeiner Eindruck der Novelle

Aus Sicht des VAT ist dem Ministerium eine vernünftige und präzise Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation gelungen, bei der es an einigen Punkten zwar Anpassungs- bzw. Schärfungsprobleme, insbesondere im Hinblick auf die Definitionen gibt, der im Großen und Ganzen aber nicht widersprochen werden kann.

Hätte das Ministerium es bei dieser Umsetzung belassen, wäre auch eine Kostenreduzierung für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen realisierbar gewesen.

Kostenbelastung statt Kostensenkung

Die gegenständliche Novelle jedoch hat mir der Umsetzung einer Kostensenkung nichts zu tun, vielmehr handelt es sich um eine Kostenbelastungsnovelle. Der Gesetzgeber sieht wieder einmal überschießend strenge Konsumentenschutzregelungen vor, die die Branche belasten werden und deren Implementierung hohe Kosten verursachen werden.

Der Endnutzer genießt in Österreichisch neben einem der günstigsten Preisniveaus in Europa bereits ein hohes Niveau an Konsumentenschutz. Obwohl Betreiber die geltenden Regelungen einhalten und die Branche im Vergleich zu anderen bereits jetzt überreglementiert ist, führt der Gesetzgeber in der Novelle weitere Konsumentenschutzregelungen ein. Teilweise gehen diese Regelungen auch vollkommen an der Realität vorbei und sehen Vorgehensweisen vor, die nicht befolgt werden können bzw. den Konsumenten in einer Weise schützen wollen, die ihm so nicht zum Vorteil gereicht.

Sowohl der Gesetzgeber, die Regulierungsbehörde als auch die Justiz sollten sich wieder des Leitbildes des „durchschnittlich informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ besinnen und den Endkunden in einer vernünftigen Art und Weise schützen, ohne dabei den Betreibern von Kommunikationsnetzen unverhältnismäßige Aufwände aufzuerlegen.

Unterscheidung Privatkunden und Geschäftskunden

Nicht ohne Grund werden im alltäglichen Geschäftsleben Privat- und Geschäftskunden unterschiedlich stark geschützt. Deshalb wurde das Konsumentenschutzgesetz geschaffen, um Konsumenten ein höheres Schutzniveau zu gewähren.

Für Telekomnetzbetreiber ist es auf Grund des unterschiedlichen Schutzbedürfnisses, der Anforderungsprofile und der Verhandlungsmacht von Privat- und Geschäftskunden grösstenteils benachteiligend, wenn sie beide Kundengruppen gleich behandeln müssen.

Aus Sicht des VAT hat es der Gesetzgeber wieder einmal verabsäumt, zwischen Konsumenten iSd § 1 KSchG und Unternehmen zu differenzieren. Wir fordern daher eine klare Abgrenzung zu treffen zwischen Konsumenten und Unternehmen. Die Anwendung sämtlicher „Teilnehmerschutzregelungen“ auch auf Unternehmen, ist für Telekombetreiber grösstenteils benachteiligend.

Kompetenzausbau der Regulierungsbehörde

Durch die gegenständliche Novelle werden der RTR GmbH wieder vermehrt Aufgaben zugeordnet und Verordnungskompetenzen übertragen. Das Ministerium lagert dadurch wieder ganz wesentliche Kompetenzen (Gewährleistung der Sicherheit der Infrastruktur, Überblick über vorhandene Infrastruktur) an die Regulierungsbehörde aus.

Aus Sicht des VAT gehören Kompetenzen und Aktivitäten zu Grundsatzfragen der Branche wieder näher an die politischen Entscheidungsträger herangeführt. Dafür sollen im zuständigen Ministerium Kapazitäten geschaffen werden.

Zum Teil sind die Verordnungskompetenzen eigentlich unvereinbar, da politische Richtungsentscheidungen mit operativen bzw. exekutiven Entscheidungen vermengt werden.

Die Konzentration auf die Kernaufgaben der Wettbewerbsregulierung, würde auch nach sich ziehen, dass die von der Telekom-Branche tatsächlich dringend benötigten Entscheidungen rascher und effizienter gefällt werden können und zu einer Verschlankung des Apparates und einer damit einhergehenden Minderbelastung der Branche durch den Finanzierungsbeitrag, führen.

Zu den Paragraphen

§ 4a Zuschüsse

Der neue § 4a spricht von „NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur“, ohne dass diese definiert ist. Dieser Begriff stammt aus den Förderprogrammen des BMVIT, ist allerdings im Gesetz nicht vorgesehen, weshalb er anzupassen ist, zum Beispiel der Begriff „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ zu verwenden ist.

Des Weiteren regen wir an, hier auch einen Verweis auf die, gerade in Konsultation befindlichen, Förderschienen für Betreiber zu machen, da sonst der Eindruck erweckt wird, es gäbe nur die durchaus umstrittene Förderschiene für Gemeinden.

§ 5 Leitungsrechte

Der VAT weist darauf hin, dass seiner jahrelangen Forderung, den „Antennentragemast“ als Ausnahme zu streichen wieder nicht nachgekommen wurde. Mobilfunkbetreiber sind auf Grund dieser Ausnahme bei der Errichtung von Antennentragemasten auf privatrechtliche Vereinbarungen angewiesen und können nicht auf ein Verfahren bei der Regulierungsbehörde zurückgreifen.

Insbesondere staats- und gemeindenahe Unternehmen (zB ASFINAG, Österreichische Bundesforste, Wiener Wohnen) haben das Gewähren von Mobilfunk längst als lukratives Geschäft entdeckt und verlangen teils horrende Mietpreise für die Standorte.

Weitere Begehrlichkeiten wurden durch die Versteigerung der Digitalen Dividende und die zeitgleich einhergehende Verbreitung der LTE Technologie geweckt. Dies führt nun dazu, dass einige staats- und gemeindenahe Unternehmen die Preise kurzfristig erhöht haben, oder gerade dabei sind „Verhandlungen“ über Preiserhöhungen mit den Mobilfunkbetreibern zu führen.

Die Betreiber sind hier in einer deutlich schwächeren Verhandlungsposition, da auf der einen Seite die Planung eines Mobilfunknetzes eine delikate Angelegenheit ist, also unter anderem technische Notwendigkeiten existieren (bei der Wahl des Standortes) und zweitens bereits Mobilfunkstandorte bestehen, deren Verlegung einen großen finanziellen und organisatorischen Aufwand bedeutet.

Die stetige Erhöhung der Mobilfunkstandortmieten steht im krassen Widerspruch zu der vom BMVIT angestrebten Ausbreitung von Breitband, verteuert sie doch den Netzbetrieb bzw. Ausbau um ein Vielfaches.

Staats- und Gemeindenahe Unternehmungen sind die größten „Vermietergruppen“ und haben nebenher noch Signalwirkung auf andere, private Vermieter. Sofern die Bundesregierung den Breitbandausbau tatsächlich unterstützen möchte, sollte sie darauf einwirken, dass diese Unternehmen, das Gewähren von Senderstandorten, nicht als „cash cow“ sehen.

Sofern es dem Gesetzgeber zu heikel ist, auf Grund kollektiver Panikmache, die Aufstellung von Mobilfunkmasten gegen den Willen des Eigentümers durchzusetzen bestehen noch zwei Möglichkeiten, um das derzeit betriebene Raubrittertum zu unterbinden:

- Es sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass sich die Miete nur auf die verwendeten „m²“ beziehen soll und nicht auf die Technologien die beim Antennentragemasten verwendet werden (HSDPA & LTE kann nicht teurer sein als „nur“ HSDPA)

- Der Mast sollte zumindest auf öffentlichem Grund der Leitung gleichgestellt sein und dem Antennenträgemasten für öffentlichen Grund ein unentgeltliches Leitungsrecht eingeräumt werden

Das Recht der Regulierungsbehörde, in privatrechtlich geschlossene Vereinbarungen, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, einzusehen ist überschießend und daher abzulehnen.

§ 6 Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten

Für gänzliches Unverständnis sorgt der neue Absatz 4, in dem festgeschrieben wird, dass Teilnehmer unter bestimmten Bedingungen die Ausübung von Leitungsrechten durch den Kommunikationsnetzbereitsteller verlangen können. Es ist vollkommen überschießend dem Teilnehmer das Recht einzuräumen, dem Netzbetreiber vorzuschreiben, wo, wie und wann dieser seine Leitungen verlegen soll. Auch die Einschränkung, dass dies vom Teilnehmer nur dann verlangt werden kann, wenn sich dieser für mindestens 12 Monate bindet, kann nur bedingt entschädigen.

Diese Regelung ist auf Grund ihres gravierenden Eingriffs in die Geschäftsgebarung der Netzbetreiber ersatzlos zu streichen.

§ 6a Koordinierung von Bauarbeiten

Die auf die Richtlinie zurückgehende Regelung hinsichtlich der Koordinierung von Bauarbeiten bedarf aus Sicht des VAT noch zwei Klarstellungen.

Auf der einen Seite ersuchen wir in den Erläuterungen klarzustellen, was „indirekt planen“ bedeutet, denn die Bedeutung erschließt sich uns nicht.

Und auf der anderen Seite bedarf es für die sog. „Koordinierungsvereinbarung“ zumindest in den Erläuterungen einer Definition gewisser Mindestinhalte, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Koordinierungsverhandlungen zu gewährleisten.

§ 6b Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben

Um Bauvorhaben zu beschleunigen regt der VAT an, die Frist innerhalb derer die Regulierungsbehörde gem. Absatz (2) reagieren muss, auf eine Woche zu verkürzen.

§ 8 Mitbenutzungsrechte

Die auf Grund der Richtlinie vorgenommenen Änderungen erscheinen dem VAT als zielführend und gut umgesetzt.

Fraglich ist allerdings die Einfügung des Wortes „insbesondere“ vor „technisch, vertretbar“ im Vergleich zur aktuellen Fassung. Hier bedarf es einer Erklärung in den Erläuterungen warum dies vorgenommen wurde, denn dies darf nicht dazu führen, dass auf Grund angeblicher technischer Probleme eine Mitbenutzung (leichter) abgelehnt werden kann.

§ 13b Zentrale Stelle für Genehmigungen

Aus Sicht des VAT ist die zentrale Stelle für Genehmigungen eine klare Aufgabe für das bereits bestehende Breitbandbüro oder das dort anzusiedelnde Kompetenzzentrum und nicht für die, zu einem großen Teil von den Betreibern finanzierte, Regulierungsbehörde.

§16a Sicherheit und Integrität

Auch hier sieht der VAT eine Zuständigkeit des BMVIT gegeben, handelt es sich doch um ein gesamtstaatliches Interesse, dass die Telekomnetze funktionieren, welches nicht an die Regulierungsbehörde ausgelagert werden sollte.

Sollte das BMVIT die fachliche Kompetenz der RTR benötigen, so würde es reichen, diese im Wege der Amtshilfe einzuholen.

§ 17 Dienstequalität

Gleich wie bei §16a TKG 2003 spricht sich der VAT dafür aus die Verordnungsermächtigung beim BMVIT zu belassen. Es gibt keine Begründung, auch diese Kompetenz an eine Behörde, die noch dazu von den Betreibern finanziert wird, auszulagern.

Laut EU Recht (siehe Diskussion zum Digital Single Market) wird der Regulierungsbehörde eine Kontrollfunktion über die Dienstequalität in Zusammenhang mit Netzneutralität zukommen. Es kann nicht im Sinne einer rechtsstaatlichen Gewaltenteilung sein, wenn die Stelle die die Regeln aufstellt, auch deren Einhaltung überprüft.

§ 23 Nummernübertragbarkeit

Der VAT spricht sich dafür aus, Absatz (4) wie folgt zu ändern "*Die Übertragung der Rufnummer des Teilnehmers ist ohne seine Zustimmung, unzulässig*", da sich dieser in der Praxis als ganz erhebliches Wechselhindernis dargestellt hat.

Dass die Zustimmung der Nummernübertragung zumindest in elektronischer Form erteilt werden muss, stellt eine weitere formale Hürde beim Betreiberwechsel auf, die zu überwinden ist. Auch wird sie nicht mehr dem gedachten Schutzzweck gerecht, da § 9 (2) FAAG¹ (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) den Schutz der Konsumenten vor übereilten Entscheidungen wesentlich umfangreicher und weitgehender vorsieht.

In den Erläuterungen ist klar zu stellen, dass die neue Regelung nicht bedeutet, dass es keiner eingeholten Zustimmung bedarf, sondern lediglich den Betreibern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Zustimmung zur Nummernportierung formfrei einzuholen. Wie die Zustimmung eingeholt, dokumentiert bzw. aufbewahrt wird, bleibt jedem Unternehmen freigestellt. Aus Rechtssicherheitsgründen wird dies nachweislich passieren.

§ 24 Tariftransparenz

Um diese neue Regelung genau zu verstehen bedarf es zunächst einer Klarstellung des Begriffs von „Diensten von Drittanbietern“ in § 3 Z 4a. Aus unserer Sicht ist eine genaue Abgrenzung auf Grund der bestehenden Definition nicht möglich.

Eine Auslegung, nach der sämtliche in Frage kommenden Leistungen, welche nicht vom Anbieter selbst erbracht werden, darunter fallen könnten, ist wohl wesentlich zu weit gefasst. Eine derart breit zu verstehende Begrifflichkeit würde somit klar geschäftsschädigend für die Branche wirken. Innovationen der Anbieter, neue Ideen von Services bzw. die Kreation von mit der Telekommunikation verbundenen Annexleistungen für die Kunden würden damit ver-

¹ § 9 (2) Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Vertragsangebots auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Angebots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

hindert werden und so der Branche einmal mehr die Chance genommen, sich gegenüber den immer stärker werdenden OTTs zu diversifizieren.

Vollkommen unverständlich ist die wortwörtliche Ausnahme der Firma Paybox GmbH. Es ist für den VAT schlicht nicht akzeptabel, ein Unternehmen, insbesondere ein mit dem Incumbent verbundenes, namentlich von einer gesetzlichen Regelung freizustellen.

Des Weiteren zeigt sich, dass die vorgesehene Regulierung vollkommen überschießend ist, denn die Branche hat es geschafft durch eine Selbstverpflichtung die Streitfälle in diesem Bereich drastisch zu reduzieren.

Da lediglich 2 % der in diesem Bereich tätigen Drittanbieter für nahezu 100% der Streitfälle verantwortlich sind, und 98 % der Anbieter in der Regel keine Probleme verursachen, ist eine pauschale „Verunmöglichung“ gewisser Geschäftsmodelle unverhältnismäßig.

Die Verordnungsermächtigung ist aus unserer Sicht auch deshalb abzulehnen, weil bereits genaue gesetzliche Bestimmungen in Form des E-Commerce Gesetzes, des Zahlungsdienste Gesetzes, des KSchG und des ABGB existieren, die den Konsumenten bzw. Teilnehmer schützen. Eine weitere Verkomplizierung dieser Bestimmungen durch eine Verordnung der Regulierungsbehörde, die das Ungleichgewicht zwischen OTT und Telekombetreibern wieder einmal verstärkt und noch mehr Verwaltungsaufwand bedeutet ist kontraproduktiv. Die bestehenden Bestimmungen bieten ein mehr als ausreichendes Schutzniveau und ausreichende Möglichkeiten des Rechtsschutzes.

§ 25 Geschäftsbedingungen und Entgelte

Die vorgeschlagene Verschärfung der AGB Kontrolle ist aus unserer Sicht überschießend und verstärkt die Schräglage des angeblich angestrebten level-playing-fields zwischen Telekombetreibern und Over the Top Playern um ein Vielfaches zu Ungunsten heimischer Betreiber.

Dass die konsumentenschutzrechtliche Vorabkontrolle von den Betreibern nicht positiv gesehen wird ist seit längerem bekannt, hat sie sich in der Praxis doch als nicht sonderlich wirksam erwiesen.

Sie bringt enormen Arbeitsaufwand für die Behörde, ohne dass Rechtssicherheit für die Betreiber geschaffen wird. Denn die Konsumentenschutzvereinigungen haben trotz dieser Vorabkontrolle noch die Möglichkeit Verfahren gegen Kommunikationsdienstebetreiber vor den ordentlichen Gerichten zu führen und haben in diesen auch oft Recht bekommen.

Des Weiteren macht es die Vorabkontrolle Betreibern unmöglich, rasch auf Entwicklungen am Markt, unter Umständen aus dem OTT Bereich, zu reagieren und so den Wettbewerbsdruck hoch zu halten.

Die gegenständliche Verschärfung der AGB Kontrolle verstärkt die Rechtsunsicherheit der Betreiber noch mehr, kann es doch sein, dass die Regulierungsbehörde nun bei der Änderung einer Klausel, auf einmal die in Geltung stehenden AGB als Ganzes untersagt oder ganz andere Klauseln untersagt werden.

Erschwerend kommt noch dazu, dass die TKK „schlüssig erscheinende“ Urteile der 2. Instanz berücksichtigt und den AGBs der Betreiber unter Rückgriff auf diese widerspricht. In einer Präsentation im Rahmen eines Regulierungsworkshops wurde in der Vergangenheit sogar darauf hingewiesen, dass die Telekom-Control-Kommission in besonders gelagerten Fällen auch Urteile der 1. Instanz berücksichtigen würde.

Obwohl sich die TKK dabei auf ein Erkenntnis des VwGH aus dem Jahr 2005 stützt, in dem der Gerichtshof keine Verpflichtung der Behörde feststellt, ihrer Prüfung nur insoweit nachzukommen, als bereits eine „gesicherte Rechtsprechung“ des Obersten Gerichtshofes vorliegt, stellt dieses Vorgehen eine beachtliche Rechtsunsicherheit für Telekombetreiber dar. Worauf sonst als auf die Gesetze und eine „gesicherte Rechtsprechung“ sollen sie sich bei der Erstellung ihrer AGBs verlassen?

Es ist den Unternehmen unzumutbar jedes (sogar erstinstanzliche) Urteil bei der Erstellung ihrer AGBs zu beachten und abzuwägen, ob es die TKK unter Umständen als „schlüssig“ erachten könnte. Das Ziel des § 25 (6) TKG 2003, „rasch Klarheit über die Zulässigkeit der Verwendung der AGB zu schaffen“ wird konterkariert, wenn Telekombetreiber nicht sicher sein können, auf welcher rechtlichen Grundlage ihre AGBs geprüft werden.

Des Weiteren führt die neue Regelung zu einer Ex-Post Kontrolle mit den Werkzeugen einer Ex-Ante Kontrolle. Dies mit rechtsstaatlich schwer bedenklichen Auswirkungen.

Bei der Ex-Ante Kontrolle kann die TKK verbieten, dass bestimmte Klauseln verwendet werden. Der Betreiber hat bei Untersagung vor Gericht die Möglichkeit, die Zulässigkeit für die Zukunft vor Gericht zu erstreiten. In der Zwischenzeit darf die Klausel nicht verwendet werden.

Bei der Ex-Post Kontrolle hat der Betreiber eine Bestimmung mit seinen Kunden vereinbart, Konsumentenschutzverbände haben vor Gericht die Möglichkeit, die Zulässigkeit für die Zukunft vor Gericht zu erstreiten. In der Zwischenzeit darf die Klausel weiter verwendet werden.

Bei der neuen quasi Ex-Post Kontrolle mit den Auswirkungen einer Ex-Ante Kontrolle kommt es dazu, dass die TKK in Bestand befindliche Bestimmungen im Nachhinein verbieten kann, ohne dass dem Betreiber ein effektiver Rechtsschutz zukommt: Er muss sofort unterlassen die Bestimmungen zu verwenden, bzw. sich auf sie zu berufen. Selbst wenn er danach vor Gericht gewinnt, sind die Bestimmungen nicht mehr Bestandteil seiner Endkundenverträge und er hat aufgrund der Bestimmungen des § 25 TKG auch keine Möglichkeit mehr, diese in Bestandsverträge zu bekommen, ohne ein außerordentliches Kündigungsrecht zu provozieren.

Die TKK kann somit willkürlich Bestimmungen aus AGB verbannen, ohne dass der Betreiber eine Möglichkeit hat dies vor unabhängigen Stellen effektiv zu bekämpfen. Auch der VwGH hat in seinem Erkenntnis 2012/03/0067 ganz klar ausgesprochen, dass eine solche Befugnis der Regulierungsbehörde gegen das Regelungsziel des TKG verstößen würde:

„Zudem konterkariert die Vorgangsweise der belangten Behörde, bei - von ihr angenommenen - Verstößen einzelner Teile der AGB gegen den "Prüfungsmaßstab" den AGB insgesamt zu widersprechen, ohne auf den Inhalt weiterer, ebenfalls kritischer Punkte einzugehen, das Regelungsziel des § 25 Abs 6 TKG 2003, rasch Klarheit über die Zulässigkeit der Verwendung der AGB zu schaffen. Vielmehr würde diesfalls die Überprüfung weiterer, ebenfalls angezeigter kritischer Bestimmungen einem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.“

Wir fordern daher, dass die vorgesehene Änderung ersatzlos gestrichen wird.

Des Weiteren regen wir an sich darüber Gedanken zu machen, ob eine ex-post Kontrolle der AGB durch die Regulierungsbehörde nicht zielführender und auch, in Bezug auf die Argumentation bzw. Gleichbehandlung Neueintretender, fairer wäre.

Dadurch könnten Betreiber schnell auf Gegebenheiten reagieren und AGBs auf den Markt bringen ohne auf eine Genehmigung zu warten und die Behörde könnte ex-post überprüfen. Dies wäre aus unserer Sicht auch ganz klar Ressourcen schonender.

§ 25 (3) „geeignet“

Ausdrücklich befürwortet wird hingegen die Einfügung des Wortes „geeignet“, die es nun ermöglicht auch bei PrePaid Verträgen, in denen außer der Telefonnummer nichts über den Teilnehmer bekannt ist, Anpassungen vorzunehmen.

§ 25d Mindestvertragsdauer

Die Verkürzung der Kündigungsfrist auf einen Monat ist unzumutbar, anlasslos und gänzlich überzogen. Wenn sich der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber, also die Vertretung der großen Herausforderer des ehemaligen Monopolisten, gegen eine angeblich wettbewerbsfördernde Regelung ausspricht, kann man davon ausgehen, dass diese einem gesunden Wettbewerb nicht zuträglich ist.

Aus unserer Sicht ist eine Verkürzung nicht geboten, ja sogar schädigend für den Konsumenten.

In manchen Fällen ist es Telekombetreibern tatsächlich unmöglich eine einmonatige, taggenaue Kündigung zu ermöglichen, nämlich dann, wenn der Teilnehmer Zusatzpakete mit Leistungen Dritter abgeschlossen hat. Letztere unterliegen wiederum Verträgen zwischen Betreiber und Drittanbieter und bauen in der Regel auf eine Kündigungsmöglichkeit von Endkunden per Monatsletztem auf.

Des Weiteren wären erhebliche technische Vorkehrungen und Änderungen in den Systemen unserer Mitglieder notwendig, um taggenaue Kündigungen zu ermöglichen.

Die wiederum verabsäumte Unterscheidung zwischen Konsumenten und Unternehmen verschärft diese Regelung noch vielmehr, kann es hier doch in sehr kurzer Zeit zu erheblichen Abgängen bei den Betreibern kommen.

Der VAT spricht sich daher ganz klar dafür aus, die Kündigungsfrist in der Entscheidung des Betreibers zu lassen und die Gewährung einer kurzen Kündigungsfrist als Wettbewerbliches Mittel zur Verfügung zu lassen.

Sollte der Gesetzgeber den Vorschlägen des Ministeriums folgen, dann ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die Kündigung nicht tagesaktuell sondern mit nächstem beginnendem Rechnungszyklus wirksam wird und eine Unterscheidung zwischen Konsumenten und Unternehmen getroffen wird.

§ 37 Auferlegung spezifischer Verpflichtungen

Aus Sicht des VAT greift die Verlängerung der „Auslauffrist“ in Absatz (2) letzter Satz, auf ein Jahr zu kurz. Wenn in zukünftigen Marktanalyseverfahren Verpflichtungen aufgehoben werden, die jahrelang am Markt üblich waren und sich zu etablierten Geschäftsmodellen entwickelt haben, bedarf es einer längeren Umstellungsfrist. In manchen Fällen stehen dem sogar aufrechte Endkundenverträge entgegen, die evtl. längere Laufzeiten vorsehen, als diverse Vorleistungen noch erbracht werden müssen.

Es ist Unternehmen nicht zumutbar innerhalb eines Jahres gesamte Geschäftsprozesse und wesentliche Geschäftsfelder zu terminieren oder umzugestalten. Die Aufhebung von Vorabverpflichtungen regulierter Unternehmen kann in manchen Fällen sogar zum Marktaustritt und in weiterer Folge zur Schließung von Unternehmen führen.

Wir ersuchen daher die Frist auf 3 Jahre zu verlängern und dadurch der Regulierungsbehörde die Möglichkeit zu geben, je nach Eingriffsintensität ein geordnetes Zurückfahren der Regulierung, unter Berücksichtigung der Folgen auf von der Regulierung begünstigte Unter-

nehmen, zu ermöglichen. (Dies sollte auch in den Erläuterungen ganz deutlich berücksichtigt werden, ein klarer Hinweis für den Regulator, je nach Eingriffsintensität eine angemessene Phase-Out-Phase zu gestalten)

Der VAT ist der Meinung, dass es zurzeit keinen Markt gibt auf dem eine Regulierung aufgehoben werden könnte. Die A1 Telekom Austria baut kontinuierlich ihre Marktmacht am Festnetzmarkt aus, diesen zu deregulieren würde die Re-Monopolisierung schneller vorantreiben und zu einem Anbietersterben am österreichischen Festnetzmarkt führen.

Die Formulierung sollte daher lauten:

"In diesem Bescheid ist auch eine angemessene, drei Jahre nicht übersteigende Frist festzusetzen, die den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung festlegt."

§ 71 (5)

Das Problem das entsteht ist, dass der Betreiber zwar die Forderung rückbuchen muss, der Diensteanbieter aber den Endkunden in den meisten Fällen nicht kennt.

Hier ist zumindest festzuhalten, dass eine Rückbuchung nur bei Einwilligung zur Übermittlung der Stammdaten des Dienstenutzers (Entweder der Vertragsinhaber, oder der Vertragsinhaber gibt an, wer den Dienst genutzt hat, ähnlich einer Lenkerauskunft) erfolgt. Nur so hat der Diensteanbieter die Chance, seine Forderung geltend zu machen. Dies entspricht auch dem bisher gelebten WKÖ Prozess.

§ 100 Entgeltnachweis

Auch wenn diese Regelung vordergründig eine Besserstellung zu Gunsten der Telekombetreiber erahnen lässt, wird sie vom VAT ganz klar abgelehnt, der sich ganz klar dafür ausspricht, dass die kostenlose Papierrechnung für Unternehmen nicht weiter vorgesehen werden soll.

Die elektronische Rechnungslegung zwischen Unternehmen ist inzwischen Standard und sogar der Bund nimmt nur mehr elektronische Rechnungen entgegen. Um die Abläufe zu erleichtern, dem allgemeinen Trend zu mehr Umweltbewusstsein bzw. ökologischem Handeln Rechnung zu tragen und die Betreiber nicht mit Kosten zu belasten, sollen Unternehmen aus Sicht des VAT für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zahlen.

Wir fordern daher, die Änderungen wieder zu streichen und stattdessen die Regelung des § 100 TKG wie im Anhang dargelegt zu formulieren.

In Bezug auf die Verfügbarkeit des EGN über die gesamte Vertragslaufzeit, gehen wir von einem Versehen aus, würde dies doch zu einer „Vorratsdatenspeicherung light“ führen. Eine Aufhebpflicht für den EGN kann nur so lange in die Vergangenheit gelten, als das der EGN für die Verrechnung relevant ist. Nach Ende der Einspruchsfrist ist dieser zu löschen.

Die Pflicht die Rechnung und den EGN auch für die Vergangenheit auf Zuruf auszudrucken und übermitteln zu müssen degradiert Telekombetreiber zu Copyshops. Aus unserer Sicht ist es jedem Kunden zu zumuten seine Rechnung bzw EGN auszudrucken, wenn er auf dessen Ausstellung in Papierform verzichtet hat.

§ 137 In-Kraft-Treten

Sofern der Gesetzgeber an der Implementierung einer einmonatigen Kündigungsfrist tatsächlich festhalten möchte, sind 3 Monate für die Implementierung viel zu kurz. Wir regen daher an diese Frist auf mindestens 6 Monate auszudehnen.

Fehlende Umsetzungen

Aus Sicht des VAT gibt es noch einige Regelungen die entweder aus umzusetzenden VwGH Erkenntnissen resultieren, auf Grund Gesetzesaufhebungen notwendig wurden oder in der Praxis auftretende Probleme adressieren:

Aufhebung Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie

Da die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, aufgehoben wurde, sind einige Verweise zu löschen, wie in dem angehängten Gesetzestext ersichtlich.

Definition öffentliches Gut

Die bisher fehlende Definition von „öffentlichen Gut“ im TKG 2003 führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Auch Feiel/Lehofer weisen in ihrem Kommentar zu § 5 Abs 3, auf Probleme auf Grund mangelnder Definition hin. Der Verweis auf das durch VwGH Rechtsprechung entwickelte Verständnis, das öffentliches Gut „all jene Sachen umfasst, die im Eigentum des Staates stehen und an denen Gemeingebrauch besteht“ hilft in der Praxis oftmals nicht weiter.

Insbesondere bei öffentlichen Flächen, die in privatrechtlich organisierte Gesellschaften ausgelagert sind, ist oft für die Verlegung von Leitungen auf diesen Flächen zu zahlen. Dies führt am Zweck des Gesetzes vorbei.

Die aus der Rechtsprechung entwickelte Einschränkung „an denen Gemeingebrauch besteht“ führt auch zu weit, da dadurch Flächen, die zwar im Eigentum des Staates stehen aber umzäunt sind (zB der Bereich um eine Wasseranlage) nicht erfasst sind.

Die Definition von öffentlichem Gut in der Form, dass auch privatrechtlich organisierte Eigentümergesellschaften erfasst sind, an denen Bund, Länder oder Gemeinden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben, ist notwendig, um den Zweck der Bestimmung nicht auszuhebeln. Es wird nun sichergestellt, dass auf allen Flächen die im Eigentum des Staates stehen ohne Entgelt eine Kommunikationslinie errichtet werden kann. Dies wird den raschen Ausbau des Breitbandinternets wesentlich beschleunigen.

Verfahrensgrundsätze

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Februar 2015, ZI 2015/03/0001-13 und ZI 2013/03/0116-9 betreffend Parteistellung in Verfahren bezüglich Frequenzverfahren vor der Telekom-Control-Kommission sind aus unserer Sicht auch ins Gesetz umzusetzen, weshalb wir die Einführung des § 57a anregen.

Konsultationen

Bei der letzten Frequenzversteigerung hat sich gezeigt, dass das für Betreiber desaströse Ergebnis bereits im Vorhinein verhindert hätte werden können, wenn die Versteigerungsgrundregeln, also die Verfahrensanordnung zu den Regeln zur Ermittlung des höchsten Gebots, mit dem Markt konsultiert worden wären.

Um derartige Ergebnisse in Zukunft hintanzuhalten und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, zu transparenten Verfahren Stellung zu nehmen ist, das erprobte System der Konsultation auch hier anzuwenden.

Universaldienst

Aus Sicht des VAT ist es höchste Zeit das Anbieten von öffentlichen Sprechstellen aus dem TKG 2003 zu streichen. Europaweit lässt sich ein Trend zur Entlassung aus der Verpflichtung des Betriebs öffentlicher Sprechstellen oder zur Reduktion von öffentlichen Sprechstellen feststellen. Hauptargumente dafür sind niedrige Preise aus dem Mobilfunk, hohe Mobilfunkpenetration, die stark fallende Nachfrage nach öffentlichen Sprechstellen, sowie die Verfügbarkeit von „Calling Shops“.

In Österreich zeigt sich seit Jahren ein signifikanter Rückgang der Sprachminuten von öffentlichen Sprechstellen. Während im Jahre 2002 noch rund 16,3 Mio. Gesprächsminuten pro Monat von öffentlichen Sprechstellen abgesetzt wurden, waren es im Jahr 2012 nur mehr 1,2 Mio. Minuten pro Monat. In einem vom BMVIT beauftragten Gutachten bei der zuständigen Regulierungsbehörde (RTR), kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass dies primär durch die Substitution durch Mobilfunkdienste erklärt werden kann. Der Gutachter stellt darüber hinaus fest, dass auch künftig diese Nachfrage weiter zurückgehen wird.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass es durch die Einführung von Roaming III zu einer weiteren Reduktion der Gesprächsminuten von öffentlichen Sprechstellen kommen wird, da die Verordnung zu einem weiteren starken Preisrückgang bei innereuropäischen Gesprächen von Mobilfunkgeräten führt, welcher sich nicht zuletzt negativ auf die Nachfrage nach öffentlichen Sprechstellen durch EU Bürger auswirken wird, da diese günstig von ihren mobilen Geräten Gespräche absetzen können.

Es sprechen daher mannigfaltig Gründe dafür, die öffentlichen Sprechstellen endlich aus der Universaldienstverpflichtung zu streichen.

Conclusio

Wie bereits in der Einleitung angemerkt ist der VAT enttäuscht, dass mit der vorliegenden Novelle statt eines Kostensenkungspaketes, ein Kostenbelastungspaket auf die Branche zukommt.

Schon wieder wird mit teils absurdem Konsumentenschutzregelungen die Telekombranche überreguliert und das Spielfeld immer schiefer zu Gunsten der Over-the-Top-Player gestaltet. Auf der anderen Seite fordert man immer wieder ganz öffentlich, den raschen Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Dieser Spagat wird von jeder Novelle des TKG zur nächsten immer schwieriger.

Auch die ständige Vermischung von Konsumenten und Unternehmen ist für die Telekommunikationsbranche nicht tragbar. Nicht umsonst unterscheidet das Konsumentenschutzgesetz nach diesen zwei Gruppen. Dies sollte auch im TKG der Fall sein.

Wir erwarten uns, dass zumindest einige unserer Kritikpunkte zu einer Verbesserung der Situation führen und ersuchen dringend, ein Umdenken einzuleiten, Telekombetreiber nicht als Feinde der Konsumenten zu sehen sondern als Enabler, die ihren Kunden ein Teilhaben an der Welt des Internets ermöglichen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen und Diskussion wie gewohnt jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER
Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer

TEXTIERUNGSVORSCHLÄGE

1. § 1 Abs. 4 Z 7 entfällt
2. Nach §3 Z 35 wird Ziffer 36 eingefügt:

„26 „öffentliche Gut“ sind all jene Sachen die im Eigentum der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts) stehen. Hierzu zählen auch all jene Sachen, die in privatrechtlich organisierte Gesellschaften ausgelagert sind, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt.“

3. § 5 Abs. 1 lautet

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien ~~mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten im Sinne des § 8 Abs 6,~~

4. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Universalienst umfasst jedenfalls folgende Dienste:

1. den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefon-dienst ~~über den auch ein Fax betrieben werden kann~~, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunfts-dienstes nach den Kriterien des § 28 Abs. 2,
3. die Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses von Teilnehmern an öffentlichen Telefondiensten sowie den Zugang zu diesem Verzeichnis, nach den Kriterien des § 28 Abs. 1,
4. ~~die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten.~~

5. § 26 Abs. 2 lautet:

„Die Übertragung der Rufnummer des Teilnehmers ist ohne seine Zustimmung unzulässig“

6. § 27 Abs. 1 Z 8 entfällt

7. § 37 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„In diesem Bescheid ist auch eine angemessene, ~~sechs Monate~~ 3 Jahre nicht übersteigende Frist festzusetzen, die den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung festlegt.“

8. Nach § 57 wird nachstehender § 57a samt Überschrift eingefügt:

„Verfahrensgrundsätze“

§ 57a. (1) Partei in Verfahren gemäß §§ 55 bis 57 ist jedenfalls der Antragsteller.

(2) Parteien in Verfahren gemäß §§ 55 bis 57 sind ferner jene, die gemäß § 40 Abs. 2 KOG ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.“

9. § 100 Abs. 1 lautet

„§ 100. (1) Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgelt-nachweises darzustellen. Die Teilnehmer sind berechtigt, Rechnungen ohne Einzelentgelt-nachweis zu erhalten. Bei Vertragsab-

~~schluss muss der Teilnehmer zwischen einer Rechnung in elektronischer oder Papierform wählen können.~~ Die Möglichkeit eines Verbrauchers ~~Teilnehmers~~, eine unentgeltliche Rechnung auf gesondertes Verlangen in Papierform zu erhalten, darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Wird der Entgeltnachweis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, muss es dem ~~Teilnehmer~~ Verbraucher möglich sein, den Einzelentgelt nachweis auf gesondertes Verlangen entgeltfrei in Papierform übermittelt zu erhalten. Der Entgelt nachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu dem den Entgelt nachweis versendenden Betreiber zu enthalten.“

10. § 102c entfällt

11. Nach § 128 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Regulierungsbehörde gewährt interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Ausschreibungsbedingungen nach § 55 Abs. 3 und der Verfahrensanordnung nach § 55 Abs. 9. Die Konsultationsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Behörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit § 125 nicht anderes bestimmt.“

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 4 Z 7:

Da die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, aufgehoben wurde ist der Verweis zu streichen.

Zu §3 Z 36:

Die bisher fehlende Definition von „öffentlichen Gut“ im TKG 2003 führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Auch Feiel/Lehofer weisen in ihrem Kommentar zu § 5 Abs 3, auf Probleme auf Grund mangelnder Definition hin. Der Verweis auf das durch VwGH Rechtsprechung entwickelte Verständnis, das öffentliches Gut „*all jene Sachen umfasst, die im Eigentum des Staates stehen und an denen Gemeingebräuch besteht*“ hilft in der Praxis oftmals nicht weiter.

Insbesondere bei öffentlichen Flächen, die in privatrechtlich organisierte Gesellschaften ausgelagert sind, ist oft für die Verlegung von Leitungen auf diesen Flächen zu zahlen. Dies führt am Zweck des Gesetzes vorbei.

Die aus der Rechtsprechung entwickelte Einschränkung „*an denen Gemeingebräuch besteht*“ führt auch zu weit, da dadurch Flächen, die zwar im Eigentum des Staates stehen aber umzäunt sind (zB der Bereich um eine Wasseranlage) nicht erfasst sind.

Die Definition von öffentlichem Gut in der Form, dass auch privatrechtlich organisierte Eigentümergesellschaften erfasst sind, an denen Bund, Länder oder Gemeinden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben, ist notwendig, um den Zweck der Bestimmung nicht auszuhebeln. Es wird nun sichergestellt, dass auf allen Flächen die im Eigentum des Staates stehen ohne Entgelt eine Kommunikationslinie errichtet werden kann. Dies wird den raschen Ausbau des Breitbandinternets wesentlich beschleunigen.

Zu § 5 Abs. 1:

In § 5 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme der Errichtung von Antennenträgemasten im Sinne des § 8 Abs 6“, da Mobilfunkbetreiber - im Gegensatz zu Festnetzbetreibern - bei der Errichtung von Antennenträgemasten bisher alleine auf privatrechtliche Vereinbarungen angewiesen. Sie können keine Leitungsrechte in Anspruch nehmen, sondern sind auf Verhandlungen mit den Grundeigentümern angewiesen.

Gerade im Zuge der gerade stattfindenden Systemupgrades auf LTE zeigt sich, dass Mobilfunkbetreiber gegenüber dem Nutzungsgeber oft in einer wirtschaftlich nachteiligen Position sind. Die Nutzungsgeber verlangen höhere Entgelte, werden diese nicht bezahlt, droht der Abbau der gesamten Anlage wegen Kündigung des Vertrages seitens des Nutzungsgebers.

Um eine technologische Gleichbehandlung herzustellen ist diese Anpassung notwendig.

Zu § 23 Abs. 4

Die Verpflichtung, die Zustimmung des Teilnehmers zumindest in elektronischer Form einzuholen wird aufgehoben, da sich dieses Erfordernis als ganz erhebliches Wechselhindernis dargestellt hat. Nun ist festgelegt, dass die Zustimmung formfrei eingeholt werden kann und es dem Betreiber überlassen ist, wie er die Zustimmung einholt, dokumentiert oder aufbewahrt. Aus Rechtssicherheitsgründen ist dies nachweislich vorzunehmen.

Zu § 26 Abs. 2 Z1:

Damit in Zukunft der Universaldienst gem. § 26 Abs. 2 Z1 auch per Mobilfunk erbracht werden kann, ist die Voraussetzung, dass auch Faxdienste damit betrieben werden können zu streichen.

Zu § 26 Abs. 2 Z4:

Es hat sich gezeigt, dass Sprachminuten von öffentlichen Sprechstellen in den letzten Jahren signifikant zurückgehen. Wurden im Jahre 2002 noch rund 16,3 Mio. Gesprächsminuten pro Monat von öffentlichen Sprechstellen abgesetzt, reduzierte sich dieser Wert drastisch um das 13,6- fache im Jahre 2012 auf 1,2 Mio. Minuten / Monat. Ein Umstand der primär durch die Substitution durch Mobilfunkdienste zu erklären ist und sich auch künftig fortsetzen wird.

Die im europäischen Vergleich sehr hohe Mobilfunkpenetration unterstützt diese Annahme, da diese im 3. Quartal 2013 auf 156,2% oder 1,56 Sim-Karten pro Einwohner lag.

Ein weiterer Grund für die zukünftige Reduktion dieser Gesprächsminuten ist die Einführung von Roaming III. Diese Verordnung führt zu einem starken Preisrückgang bei innereuropäischen Gesprächen, welcher sich nicht zuletzt negativ auf die Nachfrage nach öffentlichen Sprechstellen in Österreich auswirken wird, da Touristen aus der EU günstig von ihrem mobilen Geräten Gespräche absätzen können.

Europaweit lässt sich ein Trend zur Entlassung von öffentlichen Sprechstellen aus dem Universaldienst feststellen, womit Österreich diesem Trend nachkommt.

Zu § 27 Abs. 1 Z 8:

Da öffentliche Sprechstellen kein Bestandteil des Universaldienstes mehr sind, ist diese Regelung aufzuheben.

Zu § 57a:

Diese Verfahrensgrundsätze gelten für alle Frequenzverfahren und setzen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Februar 2015, ZI 2015/03/0001-13 und ZI 2013/03/0116-9 betreffend Parteistellung in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission um.

Da potentiell alle Betreiber von Kommunikationsnetzen bzw. -diensten als Partei in Frage kommen, ist auch hier das Edikt Verfahren gem. § 40 KOG anzuwenden.

Zu § 100 Abs. 1:

Es entfällt der Satz „Bei Vertragsabschluss muss der Teilnehmer zwischen einer Rechnung in elektronischer oder Papierform wählen können.“ Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Recht des Konsumenten, eine kostenlose Papierrechnung zu bekommen.

Die Praxis hat gezeigt, dass meisten KundInnen gar keine Papierrechnung mehr zugesandt bekommen wollen, sondern eine digitale Rechnung bevorzugen, die sie entweder über Internet oder über ihr Smartphone einsehen können, da dies einen wesentlich höheren Komfort und Kundennutzen darstellt.

Wenn bei Vertragsabschluss allerdings die Wahl zwischen einer Rechnung in elektronischer oder Papierform gelassen wird und die von Konsumentenschützern geforderte Standardeinstellung der Papierrechnung voreingestellt ist, wird dieser Punkt oftmals übersehen. Dies führt zu unbefriedigenden Ergebnissen auf beiden Seiten. Die Kunden bekommen eine Rechnung die sie nicht wollen und vergessen auf das Abbestellen. Der Betreiber wird mit Kosten belastet für ein Service dass der Kunde gar nicht will.

Daher ist von nun an die elektronische Rechnung als Standardeinstellung vorgesehen, mit der Möglichkeit des Kunden, auf Wunsch eine kostenlose Papierrechnung zu bestellen.

Im nunmehr 2. Satz und 3. Satz wird das Wort „Teilnehmer“ durch „Verbraucher“ ersetzt. Dadurch wird erreicht, dass Unternehmen kein Recht auf eine kostenlose Rechnung in Papierform haben. Die elektronische Rechnungslegung zwischen Unternehmen ist inzwischen Standard und sogar der Bund nimmt nur mehr elektronische Rechnungen entgegen. Um die Abläufe zu erleichtern, dem allgemeinen Trend zu mehr Umweltbewusstsein bzw. zu ökologischem Handeln Rechnung zu tragen und die Betreiber nicht mit Kosten zu belasten, haben Unternehmen für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zu zahlen.

Zu § 102c:

Da die die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, aufgehoben wurde und bereits wesentliche Teile der Umsetzung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, ist konsequenter Weise auch diese Regelung zu streichen.

Zu § 128 Abs. 5:

Bei der letzten Frequenzversteigerung hat sich gezeigt, dass das für Betreiber desaströse Ergebnis bereits im Vorhinein verhindert hätte werden können, wenn die Versteigerungsgrundregeln, also die Verfahrensanordnung zu den Regeln zur Ermittlung des höchsten Gebots, mit dem Markt konsultiert worden wären.

Um derartige Ergebnisse in Zukunft hintanzuhalten und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, zu transparenten Verfahren Stellung zu nehmen ist, das erprobte System der Konsultation auch hier anzuwenden.